

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Mai 2015

Nummer 22

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Windpark Trappenberg GmbH in 06406 Bernburg, OT Baalberge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ NORDEX N117 in 06406 Bernburg **157**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Hecklingen **158**

- 1. Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) für die Gemarkung Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen **159**

- 2. Schlussfeststellung in dem Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Brumby/Glöthe BAB A14, Landkreis Schönebeck 03“ **159**

- 3. Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger **159**

- 4. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hecklingen **159**

- 5. Wahlbekanntmachung der Stadt Hecklingen **159**

- 6. Bekanntmachung der Veranstaltung zur Vorstellung der Bürgermeisterkandidaten **159**

7. Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 **159**

Die Bekanntmachungen Nr. 1. bis 7. der Stadt Hecklingen sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Windpark Trappenberg GmbH in 06406 Bernburg, OT Baalberge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ NORDEX N117 in 06406 Bernburg

Die Windpark Trappenberg GmbH in 06406 Bernburg, OT Baalberge beantragte beim Salzlandkreis die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von ursprünglich 6 Windkraftanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Antragsunterlagen samt Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) haben in der Zeit vom 23. Juni bis 22. Juli 2014 öffentlich ausgelegen. Nachdem die UVS in wesentlichen Teilen überarbeitet und ergänzt wurde, ist eine erneute Auslegung erforderlich.

Der Antragsgegenstand wurde zwischenzeitlich geändert und umfasst nunmehr die Errichtung und den Betrieb von

3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ NORDEX N117 mit einer Leistung von je 2,4 MW, einer Nabhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Gesamthöhe von jeweils 199,5 m

auf den folgenden Grundstücken in 06406 Bernburg, OT Baalberge:

WKA 16 Gemarkung Baalberge, Flur 3, Flurstück 83

WKA 18 Gemarkung Baalberge, Flur 4, Flurstück 51

WKA 19 Gemarkung Baalberge, Flur 4, Flurstück 34

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

04. Juni 2015 bis einschließlich 03. Juli 2015

bei der Genehmigungsbehörde aus und können an den Standorten Bernburg und Aschersleben jeweils zu den folgenden Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

1. Standort Bernburg

Salzlandkreis
Kreistagsbüro
Bernburg Haus I, Zimmer 209
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

2. Standort Aschersleben

Salzlandkreis,
Fachdienst Natur und Umwelt
Aschersleben Haus I, Zimmer 523
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

04. Juni 2015 bis einschließlich 17. Juli 2015

bei der Genehmigungsbehörde (Salzlandkreis) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sind nur zulässig, soweit sie sich auf die Änderungen bzw. Ergänzungen zur UVS beziehen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Zunamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 18. August 2015 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung:

10:00 Uhr

Ort der Erörterung:

Salzlandkreis
Bernburg Haus I, Zimmer 411 (Plenarsaal)
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Hecklingen**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Straßenbestandsverzeichnisordnung StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 (GVBl.S.276) das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hecklingen beschlossen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hecklingen liegt in der Zeit vom 01. Juni 2015 bis zum 01. Januar 2016 im Rathaus der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Einsichtnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hecklingen einschließlich aller Ortsteile steht jedermann frei.

- 1. Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) für die Gemarkung Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen**
- 2. Schlussfeststellung in dem Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Brumby/Glöße BAB A14, Landkreis Schönebeck 03“**
- 3. Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger**
- 4. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hecklingen**
- 5. Wahlbekanntmachung der Stadt Hecklingen**
- 6. Bekanntmachung der Veranstaltung zur Vorstellung der Bürgermeisterkandidaten**
- 7. Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015**

Die Bekanntmachungen Nr. 1. bis 7. der Stadt Hecklingen sind als Anlagen beige-fügt.



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

07.05.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung: Cochstedt	Flur: 6
Groß Börnecke	2
Hecklingen	17, 19, 20
Schneidlingen	3, 4

Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 25.05.2015 bis 24.06.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Brumby/Glöthe BAB A14, Landkreis Schönebeck 03“, wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Brumby/Glöthe BAB A 14, Landkreis Schönebeck“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurneuordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst - Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, zu.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

Mathias Arnold



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Hecklingen

für ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund der §§ 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des RdErl. Des MI LSA vom 16.06.2014 (MBI. LSA 20/2014, S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Mitglieder des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

1.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt: **100,00 Euro**

1.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung **16,00 Euro**.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Ausschuss- und Fraktionssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

200,00 Euro.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten in seiner Amtsausübung verhindert, erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen, die dem Vertreter gewährt wird. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

3. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

3.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatlich zusätzlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

90,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

3.2. Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen erhalten je Sitzung und Tag 16,00 Euro Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und der Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 12 Fraktionssitzungen pro Fraktion und Jahr). Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Stadtratssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

4. Sachkundige Bürger

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Sitzungsgeld je Sitzung und Tag von Höhe von

16,00 Euro.

5. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Cochstedt	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Groß Börnecke	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Hecklingen	monatlich	470,00 Euro
Ortsbürgermeister von Schneidlingen	monatlich	370,00 Euro

gezahlt.

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

6. Ortschaftsräte

6.1 Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Cochstedt	23,00 Euro
Ortschaftsrat Groß Börnecke	30,00 Euro
Ortschaftsrat Hecklingen	44,00 Euro
Ortschaftsrat Schneidlingen	23,00 Euro

6.2 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt **14,00 Euro** je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

7. Mitglieder der Feuerwehr

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1. Stadtwehrleiter	300,00 Euro
2. Ortswehrleiter	120,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro

Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1. Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
2. Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalieren Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalieren Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
4. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung auch für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 3

Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich nach Vorlage der Listen über die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Die Fraktionssitzungen sind durch Vorlage der Einladung und Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufalls.
2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
3. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden.
4. Der Durchschnitts- bzw. Stundensatz für Selbständige, Hausfrauen, -mann usw. beträgt

16,00 Euro.

Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.

5. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Abs. 1 bis 5 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Abs. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 5 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens auf den darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

10,00 €.

§ 7 Reisekostenvergütung

Den in einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienort (Gemeindegebiet der Stadt Hecklingen) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.

Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise unter Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBL. S. 638), geändert durch Erl. v. 16.10.2013 (MBL S. 608), über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen vom 23.02.2010 und 14.10.2014 außer Kraft.

Hecklingen, den 12.05.2015



Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hecklingen

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

A) Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hecklingen erhebt Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung in der Stadt Hecklingen. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten in der Stadt Hecklingen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten
 2. Durchführung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten
 3. a) der Betrieb von Spiel –und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte)
 - aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
 - ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
 - b) der Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsspielen, einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte), sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
 4. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen (z.B. Kämpfe).
 5. Vorführung von Filmen jeglicher Art in öffentlich zugänglichen Räumen oder im Freien
 6. Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlichen zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist.
- (3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort,

Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeiträge. Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

- (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des § 1 Abs.1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i. GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (5) Die in § 1 Abs.2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Familien- und Betriebsfeiern und Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben,
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai und vom 1. bis 4. Oktober aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist, werden steuerbefreit,
- (4) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten ,
- (5) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt

werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Behandlung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung, im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder im Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.3 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder das Spiel in Betrieb genommen wird. In den übrigen Fällen des § 1 Abs.2 mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Im Falle des § 1 Abs.2 Nr.3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird. In den übrigen Fällen des § 1 Abs.2 mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1,2,4 und 5 wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.3.a) aa) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.3a) ab) und § 1 Abs.2 Nr. 3b) wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, indem die Steuerpflicht beginnt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.3a) ab) und § 1 Abs. 2 Nr. 3b) ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuer erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.
- (3) In den von Abs.2 nicht erfassten Fällen wird die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

§ 7 Erhebungsform

Für Veranstaltungen nach § 1 Abs.2 Punkt 3a) aa) wird eine Spielgerätesteuer für Geräte mit einem manipulationssicherem Zählwerk erhoben. Für alle übrigen Veranstaltungen wird eine Pauschalsteuer erhoben.

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Punkt 1, 2, 4, und 5 ist die Größe des für die Veranstaltung genutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Unberücksichtigt bleiben Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und anzurechnenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des §1 Abs.2 Nr.3a) aa) das Einspielergebnis (Spielgerätesteuer). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 3a) ab) und § 1 Abs. 2 Nr. 3b) die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

§ 9
Steuersätze/Steuermaßstab

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs.2 beträgt die Steuer für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche
1. in den Fällen Punkt 1. und 5. 1,00 €
 2. in den Fällen Punkt 2. und 4 2,00 €.
- (2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 3a) aa) beträgt die Steuer des Einspielergebnisses 15 v.H.
- und
- in Sinne des § 1 Abs. 2 Nr: 3 a) ab) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat je Gerät und Spiel 40,00 €
- (3) Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs.2 Nr.3b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat je Gerät und Spiel für
1. Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10,00 €
 2. Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.) 15,00 €
 3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 20,00 €
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 15,00 €
 - c) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 10,00 €
 - d) Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen den Menschen dargestellt wird oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.200,00 €

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne des § 1 Abs.2 Punkt 1, 2, 4 und 5 die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 2 Nr.2 bis 5 Steuerbefreiung beansprucht wird.
- (2) Über die An- und Abmeldung der Vergnügungen gemäß § 11 Abs. 1 wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Der Inhaber der dazu genutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (5) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.3a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb einer Woche nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu melden.
- (6) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 3a) aa) sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
- (7) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3a) und § 1 Abs. 2 Nr. 3b) hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung bei der Stadt abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt andere Umstände nicht mitgeteilt wurden. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder des Austauschspieles ist innerhalb einer Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (8) In den nicht von Abs. 5 bis 7 erfassten Fällen ist eine Steuererklärung innerhalb 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzugeben.

§12 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 **Steueraufsicht und Prüfvorschrift**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 16 Abs.2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. die Meldepflicht nach § 11 Abs.1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,
 2. eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne Vorlage der nach § 11 Abs.3 erforderlichen Anmeldebescheinigungen gestattet,
 3. die Erklärungspflicht nach § 11 Abs. 5 und Abs. 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.
 4. die Zählwerksdaten nach § 11 Abs. 6 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerkausdrucke sichert,
 5. gegen die Erklärungspflicht nach § 11 Abs. 8 verstößt,
 6. der Stadt entgegen § 13 das unentgeltliche Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung während oder nach der Veranstaltung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs.3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Fraktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§16
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Vergnügungssteuersatzungen außer Kraft:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cochstedt vom 04.11.2002

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Börnecke vom 06.12.1999

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schneidlingen vom 23.09.2002

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hecklingen vom 13.12.2001

Hecklingen, den 12.05.2015



Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2015**
findet die **Bürgermeisterwahl**
in der Stadt **Hecklingen**
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt **Hecklingen** ist in **5** Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2015 bis zum **13.05.2015** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hecklingen, den 13. Mai 2015

gez. Funke
Gemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung der Veranstaltung zur Vorstellung der Bürgermeisterkandidaten

Die öffentliche Vorstellung der Kandidaten für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt findet am

**Donnerstag, den 28. Mai 2015 um 19:00 Uhr
im Stadtsaal „Stern“ – Hermann-Danz-Str. 41, 39444 Hecklingen
im OT Hecklingen**

statt.

gez. Funke
Gemeindewahlleiterin

Stadt Hecklingen
Wahlbüro
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen, OT Hecklingen

Bekanntmachung
der zugelassenen Bewerber
für die Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2015

Für die **Bürgermeisterwahl** am **7. Juni 2015** in der **Stadt Hecklingen** hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am **19.05.2015** folgende Bewerber zugelassen:

Epperlein, Uwe
Geburtsjahr 1969
Architekt
Steißfurter Straße 3
39444 Hecklingen, OT Hecklingen
Wählergemeinschaft Hecklingen
WGH

Kosche, Hans-Rüdiger
Geburtsjahr 1958
Bürgermeister
Am Hollschen Bruch 11
39435 Bördeau, OT Unseburg
Christlich Demokratische Union Deutschlands
CDU

Teela, Manfred
Geburtsjahr 1957
Elektroingenieur
Friedrichstraße 18
39444 Hecklingen, OT Hecklingen
DIE LINKE

Watermann, Kay
Geburtsjahr 1967
Projektentwickler
Berlepschstraße 2
39418 Staßfurt

Hecklingen, OT Hecklingen, den 19.05.2015

gez. N. Funke
Die Gemeindegewahlleiterin